



Amtsblatt

der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jahrgang 2019

Samstag, 02.11.2019

Nummer 11



Wiederaufbauhilfemaßnahme „Ersatzneubau Brücke Rüßdorf“ abgeschlossen

Mit der feierlichen Übergabe der neuen Brücke über die Elster in Rüßdorf wurde am 11. Oktober 2019 ein weiteres Millionenprojekt abgeschlossen und eröffnet. Dieser Ersatzneubau war mit einer Investitionssumme von ca. 3,5 Millionen Euro die größte Wiederaufbauhilfemaßnahme der Gemeinde nach dem Hochwasser von 2013. Bevor im August 2018 mit den Arbeiten begonnen werden konnte, waren viele Abstimmung nötig gewesen. Mehrere Varianten wurden untersucht, bevor der neue Standort festgelegt werden konnte. Bei den Planungen wurde ein großes Augenmerk auf den Hochwasserschutz gelegt. Die neue Brücke weist nicht nur eine Spannweite von 60 Metern auf, sie ist auch höher als die alte Brücke und die Brückenpfeiler stehen nun auch nicht mehr im Fluss, sondern am Uferand. All das soll eine Katastrophe wie 2013 in Zukunft verhindern.

Wir danken allen am Bau beteiligten Firmen, Behörden, und den Fördermittelgebern für die gute Zusammenarbeit. Bei den Einwohnern von Rüßdorf und den Anwohnern der Straße „Am Mühlberg“ bedanken wir für das entgegengebrachte Verständnis in der langen Bauzeit.



Gemeindeämter/Bürgerbüros

Postanschrift Teichwolframsdorf:

Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 24) 2 02 03/Fax: (03 66 24) 2 04 55

Postanschrift Mohlsdorf:

Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 1) 4 53 00/Fax: (03 66 1) 4 53 17
E-Mail: verwaltung@md-td.de, Internet: mohlsdorf-teichwolframsdorf.de

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Mohlsdorf (Straße der Einheit 6):

Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede gerade Kalenderwoche

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Teichwolframsdorf (Steinberg 1):

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede ungerade Kalenderwoche

Öffnungszeiten der Verwaltung (Straße der Einheit 6):

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr

Weitere Termine sind außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung möglich. Die Bürger der Gemeinde können, unabhängig von ihrem Wohnort, beide Bürgerbüros/Einwohnermeldeämter nutzen.

Sprechzeiten

Ortschaftsbürgermeister

1. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
– **Mohlsdorf (Herr Michael Täubert)**
Greizer Straße 23, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 1) 4 54 56
– **Teichwolframsdorf (Herr Gerd Halbauer)**
Hauptstraße 53 a, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 24) 2 02 04

Schiedsstelle Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle können jederzeit individuell vereinbart werden. Terminvereinbarungen bitte telefonisch unter (03 66 1) 4 53 00 oder per E-Mail schiedsstelle@md-td.de

Kontaktbereichsbeamter Herr Vogel

- jeden Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr im Gemeindeamt Mohlsdorf – Telefon: (03 66 1) 4 53 02
– jeden Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindeamt Teichwolframsdorf – Telefon: (03 66 24) 2 25 31

Hinweise

Redaktionsschluss

Termin Redaktionsschluss	Termin Erscheinungstag
15. November 2019	07. Dezember 2019
09. Dezember 2019	04. Januar 2020
17. Januar 2020	01. Februar 2020

Verteilung der Amtsblätter

Das von der Firma Tischendorf beauftragte Unternehmen ist bemüht, jedem Haushalt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf das Amtsblatt am Erscheinungstag zuzustellen. Sollte es Probleme bei der Zustellung des Amtsblattes geben, bitten wir Sie, die Firma Tischendorf in Greiz, Telefon: (03 66 1) 6 29 30, umgehend zu informieren.

Wichtige Rufnummern

Rettungsleitstelle Gera (Auskunft zum ambulanten Notfalldienst)	(03 65) 41 21 76 (03 65) 4 88 20
Frauen in Not Frauenberatungsstelle Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V.	(01 71) 7 20 79 94 (03 66 1) 26 17
Kinder- und Jugendschutzdienst Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V. „Die Insel“	(03 66 1) 4 42 58 98 (03 66 1) 4 42 58 99
Sorgentelefon	(08 00) 0 08 00 80
Tierärztlicher Notdienst Dr. H.-D. Gerstner, Carolinenstraße 44	(03 66 1) 4 56 130
Kindertagesstätten „Regenbogen“ in Mohlsdorf „Sonnenschein“ in Teichwolframsdorf „Gänseblümchen“ in Waltersdorf	(03 66 1) 4 32 55 (03 66 24) 2 03 53 (03 66 23) 2 04 14
Schulen Freie Regelschule Reudnitz Grundschule Mohlsdorf Grundschule Teichwolframsdorf	(03 66 1) 4 32 57 (03 66 1) 4 25 83 (03 66 24) 2 22 81
Landratsamt Greiz	(03 66 1) 87 60
Stromversorgung Kundenzentrum Weida	(03 66 03) 53 48 00
TEAG Thür. Energie AG Service-Nummer	(03 64 1) 8 17 11 11
TEN Thür. Energienetze GmbH Störungsnummer Strom Störungsnummer Erdgas	(03 61) 73 90 73 90 (08 00) 6 86 11 77
Zweckverband TAWEG Greiz	(03 66 1) 61 70
Entsorgungsgesellschaft „Umwelt“ Mehla	(03 66 22) 56 80
Abfallwirtschaftszweckverband (Grobmüll) (Service-Nr.)	(03 66 1) 4 78 20 (03 65) 8 33 21 50
Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG Gelbe Tonne	(08 00) 8 40 03 73
Sparkasse Mohlsdorf/Teichwolframsdorf	(03 65) 8 22 00
Pfarramt Mohlsdorf	(03 66 1) 4 27 00
Pfarramt Reinsdorf	(03 66 1) 6 34 01
Gemeinschaftspraxis Mohlsdorf Frau Dr. med. Möhring/Frau Dipl.-Med. Rohleder	(03 66 1) 4 32 21
Arztpraxis Reudnitz Frau Dipl.-Med. A. Ebert	(03 66 1) 4 32 24
Arztpraxis Teichwolframsdorf Herr Dr. Thomas Helmer	(03 66 24) 2 03 58
Zahnarzt Fachzahnärztin Dr. med. dent. Undine Adler Dipl.-Stom. Holger Schneidenbach	(03 66 1) 26 12 (03 66 24) 2 02 26
„Kleeblatt“ Hauskrankenpflege GmbH Frau Uta Tautz und Frau Corina Richter	(03 66 1) 32 39
Naturheilpraxis Silke Sturm	(03 66 1) 4 57 80
Tierarztpraxis Dipl.-Vet.-Med. Gerd Reinhold	(03 66 24) 2 04 96
Postpoint Kahmer	(03 66 1) 4 32 54
Poststelle in Teichwolframsdorf	(03 66 24) 3 10 57
Fahrdienste Herr Andreas Trommer Herr Edgar Schneider	(03 66 1) 4 33 72 (03 66 24) 2 04 56
„Bienenschwarm-Hotline“ Imkerei Wünscher & Rößler, Reudnitz	(01 71) 4 60 63 06
Netkom Service-Nummer	(03 64 3) 21 33 33
Netkom Servicetechniker Computerservice von A–Z, H. Pelz	(03 66 1) 4 53 42

Amtliche Bekanntmachungen

In der 01. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 27.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 61 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift vom 07.05.2019 – öffentlicher Teil.
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 62 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Besetzung des Hauptausschusses mit den Mitgliedern

Partei/Wählergruppe im Gemeinderat	Hauptausschuss		
	Anzahl der Sitze	Vorschläge für Besetzung	Vorschläge für Besetzung mit Stellvertretern
CDU	3	Daniela Vogler	Felix Knoll
		Michael Täubert	Dr. Uwe Möhring
		René Thiele	Gerd Halbauer
Freie Wähler Mohlsdorf	1	Jürgen Hercht	Klaus Feustel
IWA	2	Matthias Hohmuth	Jan-Nils Kuhlmann
		Silvio Kanis	Jörg Hierold

und der Bürgermeisterin Petra Pampel.
einstimmig

Beschluss-Nr. 63 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Besetzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses mit den Mitgliedern

Partei/Wählergruppe im Gemeinderat	Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss		
	Anzahl der Sitze	Vorschläge für Besetzung	Vorschläge für Besetzung mit Stellvertreter
CDU	2	Dr. Uwe Möhring	Daniela Volger
		Gerd Halbauer	René Thiele
Ausschussgemeinschaft DIE LINKE & SPD	1	Bodo Scheffel	Karin Müller
Freie Wähler Mohlsdorf	1	Klaus Feustel	Jürgen Hercht
IWA	1	Silvio Kanis	Matthias Hohmuth

und der Bürgermeisterin Petra Pampel.
einstimmig

Beschluss-Nr. 64 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Besetzung des Sozial, Kultur- und Sportausschusses mit den Mitgliedern

Partei/Wählergruppe im Gemeinderat	Sozial-, Kultur- und Sportausschuss		
	Anzahl der Sitze	Vorschläge für Besetzung	Vorschläge für Besetzung mit Stellvertreter
CDU	2	Franziska Weber	Friedhard Bauch
		Felix Knoll	René Thiele
Ausschussgemeinschaft DIE LINKE & SPD	1	Karin Müller	Bodo Scheffel

Freie Wähler Mohlsdorf	1	Jürgen Hercht	Klaus Feustel
IWA	1	Jan-Nils Kuhlmann	Matthias Hohmuth

und der Bürgermeisterin Petra Pampel.
einstimmig

Beschluss-Nr. 65 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Maßnahme – Sanierung der Brücke über den Aubach, Mohlsdorfer Bahnhofstraße“ an die Firma WTU GmbH Weischlitzer Tiefbau und Umweltschutz mit der Angebotssumme in Höhe von 210.028,57 €. Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt über die Förderung im Wiederaufbauhilfeprogramm des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr.
einstimmig

Beschluss-Nr. 66 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Objektplanung des Erweiterungsanbaus an die Kita „Regenbogen“ in Mohlsdorf für die LP 5 – 8 an das Ingenieurbüro BauPlan Jürgen Jahn aus Greiz in Höhe von 83.039,59 €. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, eine stufenweise Beauftragung gemäß Planungs- bzw. Baufortschritt an das Planungsbüro Bauplan Jahn zu vollziehen.
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 67 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Beauftragung der erforderlichen Planungsleistungen für den Abbruch des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses (Altbau) und die Gestaltung der Außenanlagen zum Angebotspreis in Höhe von 31.683,50€ an die Bauplanungsgesellschaft Beierlein & Weise aus Greiz.
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 68 – 001/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Teichwolframsdorf.
einstimmig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Landkreis Greiz) für das Haushaltjahr 2019

I. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 und 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	160.800 €	333.600 €	6.330.180 €	6.157.380 €
die Ausgaben	86.090 €	258.890 €	6.330.180 €	6.157.380 €

b)	im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	555.600 €	433.430 €	5.867.500 €	5.989.670 €	
die Ausgaben	456.670 €	334.500 €	5.867.500 €	5.989.670 €	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 1.160.000 € um 85.000 € vermindert und damit auf **1.075.000 € neu** festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 1.050.000 € um 50.000 € vermindert und damit auf **1.000.000 € neu** festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Mohlsdorf- Teichwolframsdorf, 02.10.2019
Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Siegel)
Pampel, Bürgermeisterin

II.

Mit Beschluss Nr. 74 – 002/2019 vom 01.10.2019 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltplan der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 mit Nachtragshaushaltplan liegt in der Zeit vom 04.11.2019 bis 15.11.2019 zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Gemeinde Mohlsdorf- Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 06, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Kämmerei – Zimmer 11, öffentlich aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des 1. Nachtragshaushaltplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltjahres 2019.

Mohlsdorf- Teichwolframsdorf, den 02.10.2019
Pampel, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes „Mischgebiet obere Siedlung Waltersdorf“

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in seiner Sitzung am 01.10.2019 gebilligte überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Mischgebiet obere Siedlung Waltersdorf“ (Stand: März 2019), bestehend aus dem zeichnerischen Teil sowie der Begründung, liegt in der Zeit vom **Montag, den 11. November 2019 bis einschließlich Donnerstag, den 12. Dezember 2019** gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Bauverwaltung) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Montag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der o.g. Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen des Entwurfs zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf unter www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de (Aktuelles) bereitgestellt und können über das Portal eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen gegen die Satzung geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung hätten vorgebracht werden können.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 07.10.2019
Pampel, Bürgermeisterin

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Ergänzungssatzung „Am Südrand“ (OT Kahmer)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Am Südrand“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Südrand“ im Ortsgebiet Kahmer gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in seiner Sitzung am 01. Oktober 2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Südrand“ in der Fassung vom 07. August 2019 in der festgelegten Abgrenzung (gem. Anlage) und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung der Satzung als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB geführt wird, so dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung und der Biotoptypenkarte liegen in der Zeit vom **Montag, den 11. November 2019 bis einschließlich Donnerstag, den 12. Dezember 2019** gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Bauverwaltung (Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der o.g. Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen des Entwurfes zusätzlich über die Internetportale der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf unter www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de sowie des Planungsbüros GÖL mbH unter www.goel.de (Aktuelle Bauleitpläne) bereitgestellt und können über diese Portale eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 07. Oktober 2019
Pampel, Bürgermeisterin

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf vom 23.08.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche und nichtkirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Z. Zt. nicht besetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Sorge-Settendorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemarkungen Sorge-Settendorf und Kleinreinsdorf waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb der genannten Gemarkungen verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der genannten Gemarkungen beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Sorge-Settendorf umfasst das Gebiet der Gemarkungen Sorge-Settendorf und Kleinreinsdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf diesem Friedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhstätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstück wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger rechtzeitig anzumelden. Die Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder der Beerdigungserlaubnischein der Ordnungsbehörde ist sofort nach Erhalt einzureichen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche und nichtkirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen und bei kirchlichen Bestattungen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die

Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind auf die Gräber zu verbringen und nach Verwelken durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden nur angeboten als Wahlgrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Z. Zt. nicht besetzt

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt jeweils die doppelte Belegungszahl.
 - (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Anonyme Bestattungen

- (1) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind auf diesem Friedhof nicht vorhanden.
- (2) Z.Zt. nicht besetzt.
- (3) Gedenkfeiern für Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bedürfen des Einverständnisses des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 80 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu zwei Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung ist untersagt.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (3) Die Grabstätten müssen spätestens zwölf Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger Wahlgrabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

- (1) Grabpflegeverträge mit dem Friedhofsträger sind nicht vorgesehen.

§ 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale

darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Ver-

fügings- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll schriftlich hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Bekanntmachung, so ist öffentlich auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Die Grundausrüstung der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Pfarramt aus.

§ 40 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Sorge-Settendorf, über das zuständige Pfarramt Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 12.08.1994, soweit sie den Friedhof in Sorge-Settendorf betrifft, außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 23.08.2018
gez. D. Wiedemann (Vors. Gemeindecirchenrat)

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt
Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Gera, d. 21.12.2018
D. S. gez. Strauß, Amtsleiter/in

2.

Landratsamt Greiz
Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf vom 13.08.2018 wird hiermit genehmigt, bedingt lt. Tenorziffer 2 des Bescheides vom 18.06.19.
Greiz, d. 19.06.19 gez. Winter (Kommunalaufsicht)

Ausfertigung: Die vom Gemeindecirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf am 23.08.2018 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Sorge-Settendorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2018 unter dem Aktenzeichen 10/39K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 19.6.19 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 1.10.19
D. S. gez. D. Wiedemann (Vors. Gemeindecirchenrat)

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 23.8.2019

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf vom 23.08.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 z. Zt. unbesetzt

- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Kirche
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sorge-Settendorf, über das zuständige Pfarramt Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 670,00 EUR
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 33,50 EUR
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 1.340,00 EUR
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 67,00 EUR
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 335,00 EUR
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr 16,75 EUR
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 670,00 EUR
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 33,50 EUR
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 1.340,00 EUR
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 67,00 EUR
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 335,00 EUR
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr 16,75 EUR
 2. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 67,00 EUR
 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 33,50 EUR
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 67,00 EUR
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 16,75 EUR
 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte 33,50 EUR
 - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 67,00 EUR
 - 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 16,75 EUR

§ 7
z. Zt. unbesetzt

§ 8
z. Zt. unbesetzt

§ 9
z. Zt. unbesetzt

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Für Wahlgrabstätten jährlich 12,50 EUR
Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Kirche bei Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:
1. für das Ausschmücken der Kirche und das Reinigen des Raumes nach der Ausschmückung und Trauerfeier 50,00 EUR
 2. für Energie und Heizung 20,00 EUR
 3. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde 20,00 EUR

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 20,00 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 5,00 EUR
3. für sonstige Verwaltungsleistungen

- 3.1. Genehmigung einer Umbettung 20,00 EUR
- 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 20,00 EUR
- 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 20,00 EUR
- 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 20,00 EUR

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.05.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 23.08.2018
gez. D. Wiedemann Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera
Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
21.12.2018 gez. Strauß, Amtsleiter/in

2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sorge-Settendorf vom 23.8.2018 wird hiermit genehmigt.

Greiz, d. 19.06.2019 gez. Winter (Kommunalaufsicht)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sorge-Settendorf am 23.08.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Sorge-Settendorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2018 unter dem Aktenzeichen 10/39K330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 19.6.2019 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sorge-Settendorf wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, d. 01.10.2019
gez. D. Wiedemann

Informationen der Gemeindeverwaltung

Gemeindesteuern werden am 15. November 2019 fällig

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf weist alle Steuerpflichtigen, die kein Bankeinzugsverfahren haben, darauf hin, dass zum **15. November** folgende Steuern fällig werden: Grundsteuer A + B sowie Gewerbesteuer. Wir möchten Sie auf das Abrufverfahren aufmerksam machen und Ihnen empfehlen, uns zu beauftragen, in Zukunft die von Ihnen zu entrichtenden Beträge unmittelbar von Ihrem Bank- oder Postscheckkonto abzurufen. Das bringt für Sie manche Vorteile: Sie brauchen keine Überweisungen auszuschreiben, sparen den Weg zum Geldinstitut und damit Zeit. Sie zahlen keine Dauerauftragsgebühr und sparen dadurch Geld. Sie zahlen die Abgaben immer in der richtigen Höhe und zum richtigen Zeitpunkt. Dadurch können Sie nicht mit Mahngebühren belastet werden. Sie erleichtern auch uns die Arbeit und helfen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Sie gehen kein Risiko ein, denn Sie können den Abbuchungsauftrag jederzeit widerrufen und haben die Möglichkeit, im Einzelfall rechtzeitig dem Abruf zu widersprechen. Nehmen Sie deshalb an diesem

modernen Zahlungsverfahren teil. Vordrucke gibt es im Bürgerbüro Mohlsdorf und Teichwolframsdorf. (Bestehende Steuerbescheide gelten solange, bis ein neuer Bescheid ergeht.)

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das nachfolgende Grundstück.

Angaben zum Objekt

Lage: Hagenberg 7a/7b
Gemarkung: Teichwolframsdorf
Flur: 3
Flurstück : 428/8 und 428/9 tlw.
Größe: ca. 1.900 m²

Objektbeschreibung

Auf den Grundstücken befinden sich ein Wohn- und Geschäftshaus, das neben einem Teil als Mehrfamilienhaus noch einen Teil mit gemischter Nutzung durch Gaststätte, Fremdenzimmer, Betreiberwohnung und Kegelbahn beinhaltet sowie Freiflächen. Im Mehrfamilienhaus befinden sich 7 Wohnungen, davon sind drei vermietet. Gaststätte, Fremdenzimmer und Betreiberwohnung sind ebenfalls vermietet. Die Kegelbahn wird durch die Gaststättenbetreiber und den örtlichen Sportverein bewirtschaftet. Das zu veräußernde Objekt umfasst die blau markierte Fläche – Hagenberg 7a Wohnhaus und Hagenberg 7b Gaststätte.



Gebot

Das Mindestgebot für die Immobilie beträgt 40.000,00 € zzgl. Kosten für Wertgutachten. Das Wertgutachten kann in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf/Kämmerei nach Vereinbarung eingesehen werden.

Ausschreibungsfrist

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **22. November 2019** (Posteingangsstempel entscheidend). Die Angebote sind an die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zu richten. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektbezeichnung (Ausschreibung Hagenberg 7a/7b) mit dem Vermerk „Bitte bis zum Stichtag nicht öffnen!“ einzureichen. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

Ansprechpartner:

Kämmerei-Liegenschaften, Frau Schimmel
Telefon: (03661) 4530-19
E-Mail: verwaltung@md-td.de

Pampel, Bürgermeisterin

Informationen aus dem Gemeindegebiet

Aktuelles der Grundschule Mohlsdorf

Information für die Eltern der Vorschulkinder zur Einschulung im Schuljahr 2020/21 an der Staatlichen Grundschule Mohlsdorf

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2020/21

1. Alle Kinder, die bis zum 1. August 2020 sechs Jahre alt werden, sind schulpflichtig.
2. Lt. Thüringer Schulordnung § 119 sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden.
3. Die Erziehungsberechtigten melden ihre schulpflichtigen Kinder bitte im Sekretariat der GS Mohlsdorf zu folgenden Terminen an:
Mittwoch, 11.12.2019: 06:00 – 09:00 Uhr
Donnerstag, 12.12.2019: 09:30 – 15:00 Uhr
Montag, 16.12.2019: 06:00 – 17:00 Uhr
Ihr Kind können Sie zur Anmeldung mitbringen!
4. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.
5. Sollte die Anmeldung zu diesen Terminen nicht möglich sein, vereinbaren Sie bitte mit der Schulleitung der Grundschule unter Telefon (03661) 42583 einen anderen Zeitpunkt. Die Anmeldung muss spätestens bis 17.12.2019 erfolgt sein.
6. Zu den schulärztlichen Untersuchungen im Frühjahr 2020 erhalten die Eltern Einladungen vom Gesundheitsamt über die Kindereinrichtungen.

S. Lüttchen, Schulleiterin, m.d.W.d.G.b.

Grundschule Teichwolframsdorf informiert Einladung zum Elternabend

Sehr geehrte Eltern der Schulanfänger 2020, es ist bald soweit, der Termin der Schulanmeldung für Ihr Kind rückt heran. Schulpflicht besteht für alle Kinder, die bis einschließlich 1. August 2020 sechs Jahre alt werden. Kinder, die am 30. Juni 2020 mindestens 5 Jahre alt sind, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden.

Wir laden Sie herzlich zum 1. Informationselternabend ein, der am 27. November 2019 um 18:00 Uhr in der Grundschule Teichwolframsdorf stattfinden wird.

Bitte ermöglichen Sie Ihre Teilnahme, da an diesem Abend die genauen Termine für die Schuleinschreibung Ihres Kindes vergeben werden.

H. Knauer, m.d.W.d.G.b.

Hurra, hurra unser Drachenfest ist da!



Am 24. September war es endlich wieder soweit. Wir begrüßten den Herbst mit unserem traditionellen Drachenfest. Viele Schüler waren zu Hause fleißig und bastelten Drachen in verschiedensten Formen und Farben. Gespannt und manchmal ein bisschen aufgeregt, stellten sie die kleinen Kunstwerke ihren Mitschülern vor. Die Drachen bestanden aus den unterschiedlichsten Materialien u.a. Faltpapier, Karton, Moosgummi, Bast, Holz, Stoff und sogar Naturmaterialien aus dem Wald.

Sie begleiten uns in den nächsten Wochen als Dekoration in den Klassenzimmern. Es gab sogar Kuchendrachen, welche zuerst bestaunt und dann mit Genuss vernascht wurden.

Unsere fleißigen Drachenbastler und -bäcker ehrten wir mit einer Drachenurkunde. Anschließend schnappten sich alle die mitgebrachten Flugdrachen und gingen zu den Drachenhügeln. Bei angenehmem Wetter mit gelegentlichem Sonnenschein sausten wir die Hügel hinunter und hinauf. Dass es kaum Wind gab, war gar nicht schlimm, da wir ja flink auf den Füßen sind! Und siehe da, einige Drachen haben es geschafft. Sie flogen hoch oben in der Luft. Ab und zu gönnten wir uns eine kleine Verschnaufpause und schauten den anderen Kindern beim Drachensteigern zu. Dann ging es auch schon weiter. Erschöpft, aber glücklich waren wir pünktlich zum Mittagessen wieder in der Schule. Das war ein toller Vormittag, den wir gemeinsam erlebt haben.

Die Schüler der Grundschule Teichwolframsdorf.

Einladung zur Versammlung/Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Mohlsdorf

Zur Wahlversammlung 2019 der *Jagdgenossenschaft Mohlsdorf* werden hiermit alle ihr angehörenden Jagdgenossen (Eigentümer von Grundstücken im Jagdbezirk Herrmannsgrün, Mohlsdorf, Pohlitz u. Raasdorf auf denen Jagd ausgeübt werden kann) herzlich eingeladen. **Sie findet am 19.11.2019 um 19:00 Uhr im Gasthaus „Zum kühlen Morgen“ Mohlsdorf statt.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss zur Tagesordnung
3. Situationsbericht des Vorstandes
4. Aufstellung der Wahlkommission
5. Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters
6. Wahl der Beisitzer
7. Wahl des Kassenführers, Wahl des Schriftführers
8. Verschiedenes - Schlusswort

Mohlsdorf, den 19.09.2019, Der Vorstand

Volger – Dienstleister für die Landgemeinde



„Wir verstehen uns als Dienstleister in der Landgemeinde frei nach dem Motto ‚Der Schmied gehört ins Dorf‘“, erklärt Firmeninhaber Klaus-Dieter Volger während des Vor-Ort-Gesprächs mit MdL Christian Tischner in Mohlsdorf am letzten Tag seiner Sommertour. Der Landespolitiker gratulierte dem Familienunternehmen zum eben verliehenen Klein- und Jungunternehmerpreis des Landkreises Greiz. Land- und Baumaschinen Volger, gegründet am 1. September 1990, ist in der Region gut vernetzt. „Die Zusammenarbeit mit unseren Handwerkern und Anbietern ist uns wichtig. Das Miteinander ist das A und O im ländlichen Raum“, bestätigt Volger.

In Sachen Elektromobilität hat Volger im Rahmen des Landaufschwungs vor gut drei Jahren ein Projekt gestartet und kann über erste Erfahrungen dazu berichten. Die Vermietung von E-Autos könnte durchaus besser laufen, wie er meint. Die Gemeinde nutzt das Angebot der Elektromobilität als erste Gemeinde im Landkreis, wie Bürgermeisterin Petra Pampel im Gespräch bestätigt. Auch Frau Volger

fährt den VW up in der E-Version, Ladesäulen gibt es bei Volgers und an der Arztpraxis im Ort. Allerdings müsste die Industrie eine höhere Batteriekapazität und höhere Laufleistungen anbieten. Und die Politik sei gefragt, bessere Bedingungen zu schaffen: Kaufpreis, Unterhaltungskosten, privilegierte Parkplätze sind hier die Stichworte. Je nach Nachfrage lasse sich die Kapazität natürlich weiter ausbauen. Auch für Baufahrzeuge sei E-Mobilität eine Alternative. Allerdings, so Volgers Fazit, reiche es nicht aus, nur die Fahrzeuge anzubieten. Ohne die Mobilitätskonzepte dazu bleibe man auf halbem Wege stehen. Die Mitfahrbank, die man in Mohlsdorf anbiete, werde beispielsweise auch in Greiz gebraucht, um sich zu entwickeln.

Der Turnverein Kleinreinsdorf unterwegs

Schalmeienspieler, Tänzerinnen, Fußballer, Freunde und Helfer waren wieder einmal gemeinsam unterwegs. Die nun bereits 7. Ausfahrt am 28.09.19 führte uns zu den Nachbarn nach Sachsen.

Traditionell trafen sich alle Mitreisenden im Vereinsgasthof „Zum Heiteren Blick“, um durch die Reiseleiter Aike Posdizch und Friedhard Bauch auf den Tag eingestimmt zu werden. Doch auch diesmal wurde nicht zu viel verraten, denn schließlich war es wie immer eine Überraschungstour. Im Vorfeld konnten Tipps zum Reiseziel abgegeben werden. Zwei davon trafen ins Schwarze.

Mit unseren Busfahrern Thomas und Gunter erreichten wir nach dem gemütlichen Mittagessen unseren ersten kulturellen Höhepunkt, das Panometer in Leipzig mit der Ausstellung „Carolus Garten“, eines der weltgrößten 360° Panoramen des Künstlers Yadegar Asisi. Mit Hintergrundinformationen, die uns in einer Führung nähergebracht wurden, bestaunten wir die 3500 m² große Leinwandfläche mit einer Tag- und Nachtsimulation, welche durch Licht und passende Geräusche effektiv in Szene gesetzt werden.

Unweit davon thront das Völkerschlachtdenkmal in Leipzigs Himmel – unsere nächste Station. Die dortige Umgebung bot uns beste Bedingungen für ein Picknick nach Art des Turnvereins. Blitzschnell verwandelte sich eine Parkbank samt Umgebung in ein Buffet mit Omeletts, herzhaftem Aufschnitt, Kuchen und Kaffee. Kurzweilige Gespräche oder das Besteigen des Völkerschlachtdenkmals, von dem aus ja bekanntlich die Sorger Kirche zu entdecken sei, was der Himmel jedoch leider nicht zuließ, füllten diese Zeit, überspannt von einem Regenbogen, aus. Für den Ausklang des Tages steuerten wir den Zwenkauer See an. Dort charterten wir unser Partyschiff mit gutem Essen, Musik von DJ Robby und verbrachten einen stimmungsvollen Abend mit einer beeindruckenden Aussicht.



Ein herzliches Dankeschön geht an alle, die zum Gelingen dieses unvergesslichen Tages beigetragen haben. Ganz besonders jedoch an unsere Reiseleiter, die in völliger Eigenregie alles von „A“ wie Abfahrt bis „Z“ wie Ziel durchgeplant haben. Wir sagen „D“ wie Danke!

„Die Reisenden des Turnvereins“

Museum: Landleben lieben

Am Samstag, den 5. Oktober 2019 fand die Einweihung unseres kleinen Familienmuseums in Kleinreinsdorf 7 statt. Hiermit möchten wir nochmals allen Helfern und Sponsoren recht herzlich danken. Danke auch an die Helfer, die diesen Tag zum bleibenden Erlebnis werden ließen.

Dieter und Thea Köhler

Kleinreinsdorfer Freiwillige Feuerwehr

sagt Danke

Seit 85 Jahren gibt es die Freiwillige Feuerwehr in Kleinreinsdorf. Das haben wir am 14.09.2019 gefeiert und möchten uns bei unseren Gästen und den Teilnehmern am Bobbycar-Rennen für ihre Teilnahme recht herzlich bedanken. Auch in diesem Jahr war die Begeisterung für die Bobby-Cars wieder groß. Mit viel Spannung verfolgten alle die Rennen und Ergebnisse. Es gab neben Speisen und Getränken auch Unterhaltung für Groß und Klein, so dass keine Langeweile aufkam.

Am Ende konnten wir uns über ein gelungenes Fest freuen und möchten den Kameraden, ihren Familien und Helfern für ihre Arbeit danken und hoffen, dass wir im nächsten Jahr wieder mit ihrem Engagement für die Freiwillige Feuerwehr rechnen dürfen.

Ein Dankeschön geht ebenfalls an den Feuerwehrverein Kleinreinsdorf e.V., der am 18.09.2019 zur Verkehrsteilnehmerschulung eingeladen und diese durchgeführt hat.



FFW und Feuerwehrverein Kleinreinsdorf e.V.

Aus dem Feuerwehrhaus Gottesgrün

Nachdem das Dorfgemeinschaftshaus im September von fleißigen Feuerwehrleuten und deren Frauen renoviert und gereinigt wurde, erstrahlte es zu unserem Rentnertreffen im neuen Glanz. Die von Klaus Rohleder geräucherten Forellen schmeckten wieder wunderbar.



Rentnergeburtstage im November 2019

Die Bürgermeisterin gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute.

Mohlsdorf

01.11.2019	Knüpfer, Erika	80. Geb.	Mohlsdorf
03.11.2019	Scheffel, Claus	80. Geb.	Mohlsdorf
15.11.2019	Heller, Franz	80. Geb.	Kahmer
24.11.2019	Hohmuth, Dieter	75. Geb.	Mohlsdorf
24.11.2019	Menke, Christa	80. Geb.	Mohlsdorf
26.11.2019	Sammler, Thomas	70. Geb.	Reudnitz
27.11.2019	Lippke, Günter	70. Geb.	Mohlsdorf
30.11.2019	Keßler, Margitta	80. Geb.	Mohlsdorf

Teichwolframsdorf

01.11.2019	Schädlich, Bernt	70. Geb.	Waltersdorf
02.11.2019	Haack, Waldemar	85. Geb.	Waltersdorf
05.11.2019	Krauße, Armin	70. Geb.	Teichwolframsdorf
14.11.2019	Preußner, Karl	80. Geb.	Teichwolframsdorf
15.11.2019	Hopf, Margitta	80. Geb.	Teichwolframsdorf
21.11.2019	Lorenz, Horst	80. Geb.	Teichwolframsdorf
26.11.2019	Ringel, Eberhardt	85. Geb.	Waltersdorf
30.11.2019	Jubelt, Gerhard	90. Geb.	Teichwolframsdorf

Die Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gratuliert dem Ehepaar **Heidi und Egon Wagner aus Reudnitz am 15.11.2019** ganz herzlich zur Goldenen Hochzeit und wünscht weiterhin noch viele schöne gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Hinweis: Einwohner der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, die mit einer Veröffentlichung bzw. Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Weitergabe ihrer Daten bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf im Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6 oder im Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1 schriftlich widersprechen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre wird dann entsprechend Bundesmeldegesetz vorgenommen.

Rentnertreff Mohlsdorf

Am 26. November 2019 findet um 14 Uhr unser nächster Treff im Billardcafé Monte Carlo, Raasdorfer Straße statt. Wir freuen uns auch über Rentner aus anderen Ortsteilen.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Rentnertreff Gottesgrün

Der Rentnertreff im Monat November findet am Mittwoch, 06.11.2019 ab 15 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Gottesgrün statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Zum Rentnertreff Dezember findet am Mittwoch, den 04.12.2019 um 15 Uhr im Feuerwehrhaus unsere Weihnachtsfeier statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Rentnertreff Kleinreinsdorf

Unser nächster Rentnertreff findet am Donnerstag, 07.11.2019 um 14:30 Uhr im Gasthaus „Zum heiteren Blick“ statt. Wir laden alle Interessierten dazu recht herzlich ein.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Monat November

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
08.11.2019 18:00 Uhr	Martinsumzug Start an der Grundschule Mohlsdorf	FSV Mohlsdorf
09.11.2019	Roter Teppich Party (Best of 26 Jahre Monte)	Billardcafé Monte Carlo
13.11.2019	Kreativ-Treff Billardcafé Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsver- ein Mohlsdorf
15.11.2019	Skatturnier Sportstätte Bernd Wezel	FSV Mohlsdorf
16.11.2019 19:30 Uhr	8. Narrenwettstreit Hof zum Grünen Tal	TCC 84 e.V.
16.11.2019 20:00 Uhr	Bockbierfest Turnhalle Reudnitz	TSG Concordia Reudnitz

20.11.2019	Kaffee-Klatsch Billardcafé Monte Carlo	Heimat- u. Ge- schichtsverein Mohlsdorf
30.11.2019	Ralf Dietsch – live	Billardcafé Monte Carlo
30.11.2019	Weihnachtsmarkt am Kulturhaus „Hof zum Grünen Tal“	FFw-Verein Teichwolframs- dorf
jeden Freitag	Treffen des Frauenvereins Vereinszimmer	Frauenverein „Maxi“
jeden 2. Montag von 15:30 – 18:00 Uhr	Klöppelzirkel Kulturraum Waltersdorf	Frauenverein „Maxi“

Vorschau auf den Monat Dezember

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
01.12.2019	Waltersdorfer Weihnachtsmarkt	Frauenverein „Maxi“
07.12.2019	Weihnachtsmarkt am Monte Carlo	FSV Mohlsdorf & Billardcafé Monte Carlo
08.12.2019 14:30 Uhr	Konzert zur Adventszeit Gasthaus „Zum kühlen Morgen“	Männerchor Mohlsdorf
25.12.2019	Weihnachten bei uns	Billardcafé Monte Carlo
01.01.2020	After Silvester	Billardcafé Monte Carlo
jeden Freitag	Treffen des Frauenvereins Vereinszimmer	Frauenverein „Maxi“
jeden 2. Montag von 15:30 – 18:00 Uhr	Klöppelzirkel Kulturraum Waltersdorf	Frauenverein „Maxi“

Rassegeflügelzuchtverein Reudnitz e.V.

Unsere Mitgliederversammlung mit Weihnachtsfeier findet am Freitag, 13. Dezember 2019, um 18:30 Uhr im Vereinslokal Reudnitz – ehem. Gaststätte „Zur Einkehr“, Werdauer Straße – statt. Wir laden alle Mitglieder dazu recht herzlich ein. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.gefluegelzuechter-reudnitz.jimdo.de

Der Vorstand

Bockbierfest in der Turnhalle Reudnitz

Die Sportfreunde der TSG Concordia Reudnitz laden herzlich ein für Sonnabend, den 16.11.2019, ab 20:00 Uhr in die Turnhalle Reudnitz. Die Freunde des starken Getränkes kommen wieder auf ihre Kosten.

Außer dem „Greizer Bock“ gibt es noch andere „erfrischende“ Getränke und auch was zu essen. Erneut sorgt Life-Musiker Wilm aus Jena für den musikalischen Rahmen dieser beliebten und nunmehr schon traditionellen Veranstaltung. Termin vormerken und sich einfach mit Freunden an diesem Abend in der Turnhalle Reudnitz verabreden – es lohnt sich!



Der Vorstand

Herzliche Einladung zum Martinsfest mit Laternenumzug am 8. November 2019

Beginn: 18:00 Uhr auf dem Schulhof/Zusammentreffen: 17:30 Uhr

Eine unserer schönen Traditionen ist das jährliche Martinsfest. An diesem Abend treffen wir uns 17:30 Uhr auf dem Schulhof in der Goethestraße. 18:00 Uhr setzt sich der Umzug in Bewegung. Angeführt vom Feuerwehrauto und dem Fanfarenzug Greiz ziehen wir, mit meist selbstgebastelten Laternen, durch die Straßen von Mohlsdorf bis zum Sportplatz. Dank der Freiwilligen Feuerwehr Mohlsdorf werden wir

wieder einen freien Weg haben. Auf dem Sportplatz angekommen, wird das Martinsfeuer entzündet und es stehen Roster, Steaks und Wiener sowie Glühwein, Kinderpunsch und kalte Getränke zur Stärkung bereit. Wir freuen uns auf einen schönen Abend und viele Besucher. Seid beim Laternenumzug dabei und wärmt euch am Martinsfeuer. Danke jetzt schon allen Helfern für ihre Unterstützung.

Euer FSV Mohlsdorf, Dein Heimatverein – Wo Sport Spaß macht!

Achtzehn, zwanzig, zwei, drei, vier ...

Der FSV Mohlsdorf lädt zum 46. Skatturnier.

Wie jedes Jahr im März und November lädt auch in diesem Jahr der FSV Mohlsdorf e.V. zum traditionellen Skatturnier ein. Termin für das 46. Skatturnier in diesem Herbst ist Freitag, der 15. November 2019 und wie immer beginnt das Reizen um 18:00 Uhr im Vereinsheim an der „Sportstätte Bernd Wezel“ (Sportplatz) in Mohlsdorf. Anmeldungen können bis 17:30 vor Ort oder vorab über (03661) 673255 erfolgen. Die Startgebühr beträgt 10,00 Euro zzgl. 1,00 Euro Kartengeld.

Wie freuen uns auf zahlreiche Teilnahme!

Was: 46. Skatturnier

Wann: 15. November 2019; 18:00 (Start)

Wo: Vereinsheim „Sportstätte Bernd Wezel“, Greizer Str. 22, Mohlsdorf

8. Narrenwettstreit des TCC '84 e. V

Zum nunmehr achten Mal veranstaltet der Teichwolframsdorfer Carnevals Club '84 e.V. seinen jährlichen Wettstreit, in dem sich befreundete Faschingsvereine und Vereine aus unserer Landgemeinde gegenseitig messen. Es gibt keine Vorgaben, egal ob Tanz, Sketch, musikalischer Beitrag oder Show, alles ist erlaubt! Ihr dürft also gespannt sein, was euch in diesem Jahr erwarten wird?!



Die Veranstaltung findet am 16.11.19 im „Hof zum grünen Tal“ statt und beginnt um 19:30 Uhr. Einlass ist um 18:30 Uhr, Vereinsmitglieder zahlen 3,- Euro, alle weiteren Gäste 5,00 Euro. Wir sehen uns hoffentlich am 16.11.2019 mit einem einfach donnernden...

Nu – geht's los!

Weihnachtsmarkt 2019 in Teichwolframsdorf

Der Feuerwehrverein Teichwolframsdorf e.V. lädt wieder alle großen und kleinen Einwohner unseres Ortes sowie der angrenzenden Gemeinden zum diesjährigen Weihnachtsmarkt ein.

Wann: Sonnabend, den 30. November 2019,

Wo: ehemaliges Kulti, Gaststätte „Hof zum Grünen Tal“ in Teichwolframsdorf

Ab: ca. 14:30 Uhr

Im großen Saal des Kulturhauses gibt es Kaffee und Stollen sowie Vorführungen des Kindergartens und des Hortes unserer Schule. Der Weihnachtsmann kommt gegen 15:00 Uhr mit der Eisenbahn vorgefahren. In der Weinstube sind viele Bastel- und Spielmöglichkeiten für unsere Kinder aufgebaut. Frauen aus Teichwolframsdorf zeigen allen die Kunst des Klöppelns und bieten ihre Produkte zum Kauf an.

Ab 17:00 Uhr findet im ehemaligen Beethovenzimmer im oberen Geschoss des Kulturhauses die von der Ortskirche organisierte Weihnachtsandacht statt. Unsere kleinen Besucher werden wieder mit einer Dampflokomotive und Personenwaggon auf der Spielstraße zum Kulturhaus Fahrten unternehmen können. Verkaufsbuden rund um den Weihnachtsbaum mit weihnachtlichen Geschenken, Zuckerwatte, selbstgemachten Crêpes, Textilien aller Art, Schnitzereien aus dem Erzgebirge, gebrannte Mandeln, Schoko-Äpfel, geräucherter Fisch, hausschlachtene Wurstwaren, Gebratenes vom Rost sowie Glühwein werden auf das herannahende Weihnachtsfest einstimmen.

Feuerwehrverein Teichwolframsdorf

Bitte vormerken!

25. Waltersdorfer Weihnachtsmarkt

bei Neumühle
auf zum
25.sten

Sonntag, 1. Dezember 2019
von 10:00 bis 18:00 Uhr



im Kulturhaus, in der Turnhalle und Kirche sowie im
rustikalen Gewölbekeller und schönen Außenbereich

*Kaffeestube im Saal * Feuerzangenbowle im Gewölbe *
* Pfefferkuchenstube für groß und klein * Zinngießer *
* typische Weihnachtsartikel * Stand der Maxi-Kinder *

Frauenverein MAXI e.V. und viele fleißige Helfer

„Alle Jahre wieder...“

3. Mohlsdorfer Weihnachtsmarkt

Der FSV Mohlsdorf und das Monte-Team laden am Samstag, den 07.12.2019 ab 14:00 Uhr zum gemütlichen Weihnachtsmarkt vor und ins Monte Carlo ein. Egal, ob euch kalt oder warm ist – die verschiedenen heißen und kalten Getränkesspezialitäten von Monte-Doreen und ihrem Team heizen euch kräftig ein. Der FSV Mohlsdorf legt Deftiges auf den Grill.

Aber auch an süße Schleckermäulchen ist gedacht. Stollen, Weihnachtsgebäck u. a. werden nicht fehlen. Und vielleicht hält ja der Nachmittag noch andere Überraschungen bereit – mit Weihnachtsmann und so.



Es freuen sich auf euch der FSV Mohlsdorf und das Monte-Team

Vorhang auf, das Spiel beginnt!

Zum diesjährigen Weihnachtsmärchen mit gemütlichem Kaffeetrinken am 17.12.2019 um 16:00 Uhr im Gasthaus „Zum kühlen Morgen“ (gemeinhin Pampels) laden wir alle Märchenfreunde herzlich ein. Auf dem Programm steht in diesem Jahr „Tischlein deck dich“. Die Tanzkinder der Kita Regenbogen sind auch wieder mit dabei. Wir freuen uns über viele gutgelaunte Gäste, die mit uns zusammen einen schönen Vorweihnachtsnachmittag verbringen wollen.

Die Regenbogentheatergruppe

Schachtreff

Der nächste Schachtreff ist am Mittwoch, dem 13.11.2019 im „Monte Carlo“, wie üblich ab 19 Uhr. Wir haben uns für den November vorgenommen, weniger Aufgaben zu lösen und wieder mehr „richtig“ zu spielen. Schließlich steht im Dezember wieder unser jährliches Schachtreff-Turnier (Ortsmeisterschaft) an. Interessenten sind herzlich dazu eingeladen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch Schachspieler „von der nördlichen Seite des Waldes“ den Weg zu uns finden. Termin: Mittwoch, den 11. Dezember 2019 von 19:00 Uhr bis etwa 22.20 Uhr (wenn wir genug Teilnehmer sind und die 5 Runden ausspielen müssen.)

Ort: „Monte Carlo“ in Mohlsdorf

Spielmodus: Es werden 5 Runden im Schweizer System gespielt. Bei bis zu 6 Teilnehmern spielen wir „Jeder gegen jeden“. Die Bedenkzeit beträgt pro Partie für jeden Spieler 20 Minuten. Aus technischen Grün-

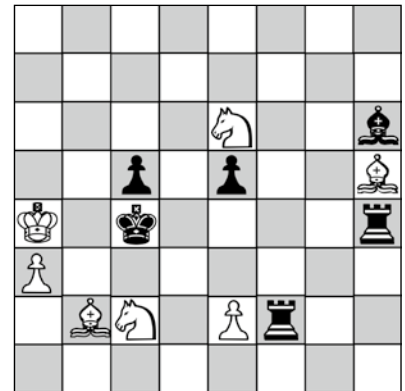
den können maximal 11 Spieler dabei sein. Anmeldung bei mir persönlich oder per Mail (bernd.sumpf@turniersystem.de).

Die aktuelle Schachaufgabe ist – bei Schachaufgaben nicht ungewöhnlich – rückwärts entstanden, zuerst hatte ich eine Idee für ein Mattbild und erst danach kam das Motiv für den Schlüsselzug dazu.

Weiß: Ka4; Lb2, Lh5; Sc2, Se6; Ba3, e2

Schwarz: Kc4; Tf2, Th4; Lh6; Bc5, e5

Weiß zieht und setzt im zweiten Zug matt.



Oktober-Lösungen:

Diagramm 1: 1. ... Lh6 gewinnt die Dame, da das Schach auf g1 droht. Wahrscheinlich ist 2. Dg3, Txg3 für Weiß noch am besten.

Diagramm 2: Der schwarze König darf nicht nach f5, auch den Bauern auf h5 sollte er nicht schlagen. Mit 1. Kg3 setzen wir ihn patt, also 1. Kg2, Kh4; 2. Lf6 matt.



Volkssolidarität Kreisverband Greiz

Juri-Gagarin-Straße 11 · 07973 Greiz

Telefon: (0 36 61) 48 22 74, Fax: (0 36 61) 48 22 76

(0 36 61) 48 22 75 Pflegedienst

Unser Leistungsangebot der Volkssolidarität für Sie:

Ambulante Pflege

- Leistungen nach SGB V und XI (Behandlungspflege und Grundpflege)
- Tagesbetreuung
- Hauswirtschaft

Sie erreichen unseren Pflegedienst unter Telefon (0 36 61) 48 22 75. Wir beraten Sie gern zu Fragen rund um das Thema häusliche Pflege und Betreuung.

Weitere Angebote

- 24 h Rufbereitschaft
- Vermittlung von Hausnotruf
- Vermittlung von Essen auf Rädern

Begegnungsstätten der Volkssolidarität

Nachbarschaftshaus, Greiz, Juri-Gagarin-Str. 1

Treffpunkt: Volkssolidarität Greiz e.V. Juri-Gagarin-Straße 11

13.11.2019 14.00–17:00 Uhr Musikalischer Seniorennachmittag

19.11.2019 14.00–17:00 Uhr Treffen SHG – „Diabetes“

26.11.2019 14.00–17:00 Uhr Blutspende

Montag bis Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Kaffeenachmittag mit selbstgebackenen Kuchen

„Haus der Volkssolidarität“ – Carolinenstraße 48/50

Öffnungszeiten: jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

In den Räumen der Begegnungsstätte treffen sich die Mitglieder des ehemaligen Frauenvereins

montags 14.00–17:00 Uhr im Wechsel zum Klöppel- oder Malzirkel

dienstags 14.00–17:00 Uhr zum Kreuzstichzirkel

mittwochs 14.00–17:00 Uhr zum Seniorentreff

Veranstaltungen in den Ortsgruppen

20.11.2019 Ortsgruppennachmittag OG Reudnitz/Mohlsdorf

14:30 Uhr Gaststätte „Zum kühlen Morgen“ Mohlsdorf

Gäste und interessierte Bürger sind zu diesen Veranstaltungen herzlich willkommen.

Kirchen



Evang.-Luth. Pfarrbereich Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Pfarramt:

Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, z. Zt. vakant

Vakanzvertreter:

Pfarrer T. Steinke, Tel. (01 76) 39 40 56 92
(Sprechzeiten nach Vereinbarung)

Pfarrbüro Mohlsdorf:

G. Repkewitz Tel. (03 66 1) 4 27 00 oder
(01 72) 9 17 27 55 Sprechzeit 10:30 Uhr – 12:00 Uhr

Friedhofsverwaltung Mohlsd.-Reudn.:

Tel. (03 66 1) 43 19 91 (Nieke)

Friedhofsverwaltung Sorge-Settendorf:

(03 66 24) 2 05 31 (Wiedemann)

Christenlehre

Pfarrhaus Mohlsdorf

Kl. 1–3: Donnerstag 14-tägig, 15:30 – 16:30 Uhr – Termine:
07.11.+21.11.+05.12.+19.12. – Infos bei L. Hohmuth 0170-9358381
Kl. 4–6 : Dienstag 14-tägig ab 15:00 – 16:30 Uhr – Termine:
12.11.+26.11.+10.12. – Infos bei Anne Josiek (01 60) 93 15 41 01 und
C. Mende (01 70) 2 34 22 67

Pfarrhaus Teichwolframsdorf

Kl. 1–2: dienstags, 14 tägig, 14:45–15:45 Uhr
Kl. 3–4: dienstags, 14 tägig, 14:45–15:45 Uhr
Informationen bei Fr. Kleditzsch – Tel. (03 66 08) 2 03 72
Kl. 5–6: mittwochs, 16:30 Uhr–17:30 Uhr
Infos bei Diakon Thomas Wargenau Tel. (01 51) 23 20 02 54

Vor-/Konfirmandenunterricht

Da die Pfarrstelle Mohlsdorf derzeit vakant ist, findet der Konfirmandenunterricht zentral in Greiz oder Berga statt.

Greiz (Bonhoefferhaus, Burgstr. 2): Klasse 7+8: freitags 15:30 Uhr
Kontakt: Pfr. Colditz Tel (03 66 1) 62 47 67 und
Pfr. Krause (01 72) 3 48 84 66

Berga (Kirchplatz 14): Klasse 7: mittwochs 17:30 Uhr – Klasse 8:
freitags 17:30 Uhr – Infos bei Pastorin Puhr (03 66 23) 2 55 32 oder
(01 77) 3 85 79 63.

Junge Gemeinde:

Mittwoch von 19 bis 22 Uhr im Bonhoefferhaus in Greiz
Infos bei C. Mende: (01 70) 2 34 22 67

Kirchgemeinde Teichwolframsdorf

03.11. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Einführung des neuen Gemeindekirchenrates (Steinke)
17.11. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres u. Abendmahl
30.11. Samstag	17:00 Uhr	Lichterandacht auf dem Weihnachtsmarkt

Frauenkreis im Pfarrhaus Teichwolframsdorf:

3. Mittwoch i. Monat: 20.11., 14:30 Uhr, Infos bei Fr. Kleditzsch
Tel. (03 66 08) 2 03 72

Kirchgemeinde Sorge-Settendorf (mit Kleinreinsdorf)

03.11. Sonntag	14:00 Uhr	Kirchweih-Gottesdienst mit Einführung des neuen Gemeindekirchenrates (Steinke)
17.11. Sonntag	08:30 Uhr	Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen des letzten Kirchenjahres (Steinke)
08.12. Sonntag	14:00 Uhr	Andacht beim Adventskaffee in Kleinreinsdorf (Steinke)

Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf (mit Reudnitz)

03.11. Sonntag	16:00 Uhr 16:30 Uhr	Kirchenkaffee Gottesdienst mit Einführung des neuen Gemeindekirchenrates (Steinke)
10.11. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst (Hauskreis)
17.11. Sonntag	08:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (Nieke)
24.11. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen des letzten Kirchenjahres (Görbert)
01.12. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe (Görbert)
08.12. Sonntag	(10:00 Uhr)	Einladung zum musikal. Adventsgottesdienst nach Gottesgrün (Steinke)

Veranstaltungen im Pfarrhaus:

Hauskreise + Gemeindegebet: nach Absprache
Seniorenkreis Mohlsdorf: Mittwoch, 13.11., 11.12. – 14:30 Uhr
(Pfr. Steinke)

Kirchgemeinde Gottesgrün

03.11. Sonntag		Kein Gottesdienst
10.11. Sonntag	(10:00 Uhr)	Einladung nach Mohlsdorf
17.11. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (Nieke)
24.11. Sonntag	08:30 Uhr	Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen des letzten Kirchenjahres (Görbert)
29.11. Freitag	19:30 Uhr	Abendandacht (Josiek)
01.12. Sonntag		Kein Gottesdienst
08.12. Sonntag	10:00 Uhr	Musikal. Adventsgottesdienst (Steinke) mit Einführung des neuen GKR



Landeskirchliche Gemeinschaft Reuth-Gottesgrün

Bibelgespräch: Montag, 11.11. + 25.11. um 19:30 Uhr
Themenabend: Donnerstag, 14.11. um 20:00 Uhr
Hauskreise: nach Absprache
Infos bei Fam Gruschwitz, Tel. (03 66 1) 43 28 23 und
bei Fam. Müller, Tel. (03 76 00) 2793



Landeskirchliche Gemeinschaft Reudnitz (in der Christl. Ferienstätte)

Gemeinschaftsstunden: sonntags um 9:30 Uhr
Bibelstunde: mittwochs um 15:00 Uhr (außer 13.11.)
Frauenstunde: mittwoch, 13.11. um 15:00 Uhr